

Entsorgung von Asbest

Gewerbliche Entsorgung

Jeder gewerbliche Umgang mit Asbest ist vor Beginn einer Sanierungsmaßnahme beim Landratsamt Heidenheim, Gewerbeaufsicht, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, Telefon 07321 321-1331 anzuzeigen.

Für die Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen gelten die Pflichten zur Nachweisführung (AVV-Nr. 170605). Für die Entsorgung wird ein Entsorgungsnachweis, ein Begleitschein und eine Annahmeerklärung der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg, Fellbach benötigt.

Private Entsorgung von fest gebundenen Asbestprodukten

Für private Haushalte erteilt der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb die Genehmigung (Annahmeerklärung) für Kleinmengen bis 1000 kg von fest gebundenen asbesthaltigen Stoffen. Diese kann beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim beantragt werden.

Annahme

Entsorgungszentrum Mergelstetten,
89522 Heidenheim, Zoeppritzsstraße 100,
jeden Dienstag von 8.00 bis 15.30 Uhr

Achtung

- Die Asbestabfälle müssen soweit behandelt oder verpackt sein, dass beim Transport, Entladen und Einbau keine Asbestfasern freigesetzt werden.
- Asbesthaltige Baustoffe dürfen nicht geworfen oder gekippt werden.
- Asbestprodukte müssen in Foliensäcke oder Big Bags verpackt sein.
- Die Big Bags auf Kanthölzer/Paletten lagern.
- Die Gesamtmenge darf 1000 kg nicht überschreiten.



Entsorgungskosten

asbesthaltige
Abfälle pro Tonne 150,00 €

Big Bags

- 260 x 125 x 30 cm: 13,50 €
- 91 x 91 x 110 cm: 10,00 €
- 320 x 125 x 30 cm: 15,00 €

Mini-Asbestbag

- 70 x 110 cm: 1,50 €

Verkauf

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb
Schmittenplatz 5
89520 Heidenheim



Wir helfen gerne weiter: Telefon 07321 9505-0

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb
Schmittenplatz 5 • 89522 Heidenheim
info@abfall-hdh.de • Fax 07321 9505-47
www.abfall-hdh.de



Asbesthaltige Baustoffe

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe feinfaseriger Minerale.

Eine Information des
Kreisabfallwirtschaftsbetriebs
Heidenheim

Stand Januar 2025





Asbest - was ist das?

Asbest ist ein langlebiger Werkstoff aus faserförmigen Silikatmineralien, der von 1930 bis 1993 wegen seiner praktischen Eigenschaften sehr beliebt war – er ist hitzebeständig, isolierend, nicht brennbar und lässt sich leicht mit anderen Materialien verarbeiten.

Warum ist Asbest gefährlich?

Asbestfasern sind so fein, dass man sie einatmen kann. In der Lunge reizen sie das Gewebe und können langfristig zu Vernarbungen (Asbestose) und Lungenkrebs führen. Die krebserzeugende Wirkung von Asbestfasern ist schon lange bekannt. Da die Krankheiten jedoch erst Jahrzehnte nach dem Einatmen von Asbeststaub auftreten, wurde die Gefahr von Asbeststaub lange unterschätzt.



Was tun?

Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen Bauarbeiten müssen Informationen darüber einholt werden, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Asbest vorhanden oder zu erwarten ist (Gefahrstoffverordnung).

Schwach gebundene Asbestprodukte

Vor allem bei schwach gebundenen Asbestprodukten besteht Handlungsbedarf, da hier infolge der Alterung des Bindemittels die Fasern durch Erschütterung oder Luftströmungen freigesetzt werden können. Beispiele sind Spritzasbest, Leichtmörtelputze und Leichtbauplatten. Aber auch in Bodenbelägen, Heizkörpernischen, Nachspeicheröfen und Heizkesseln (Isolation) kommen Asbestfasern vor.

Achtung:

Arbeiten mit schwach gebundenem Asbest dürfen nur von Firmen mit einer behördlichen Zulassung ausgeführt werden.

Fest gebundene Asbestprodukte

Von fest gebundenen Asbestprodukten im eingebauten Zustand geht im Regelfall keine Gefährdung aus. Asbestzement wurde beispielsweise verwendet für Dach- oder Fassadenplatten, Rohre und Kabelkanäle, Fensterbänke oder auch Blumenkästen.

Hier wird es erst kritisch, wenn die asbesthaltigen Produkte beim Renovieren zerstört oder bearbeitet werden (Zerschlagen, Anbohren, Sägen, Schleifen, aber auch Dampfstrahlen). Geht man hierbei unsachgemäß vor, können Fasern in großer Anzahl freigesetzt werden. Gegebenenfalls sind hierfür Proben zu nehmen und analysieren zu lassen.



Schutzmaßnahmen beachten!

Werden asbesthaltige Materialien unsachgemäß entfernt, können sich die gefährlichen Fasern auch nach Abschluss der Arbeiten noch lange in der Luft halten. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten – rechtlich betrachtet bedeutet dies, dass die Regelungen der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ eingehalten werden müssen:

- ➔ Arbeiten Sie nicht ohne Fachkenntnis an asbesthaltigen Materialien!
- ➔ Staubentstehung und Einatmen der Asbestfasern muss unbedingt vermieden werden!
- ➔ Geeignete Schutzausrüstung zu tragen, ist unabdingbar!
- ➔ Beauftragen Sie eine Fachfirma, die weiß, welche Verfahren geeignet sind!